

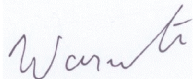
Straßenbauverwaltung
Straße / Abschn.-Nr. / Station: B 299 / 700 / 3,478 - 700 / 5,758 (Bau-km 0+000 - 2+000)
Ortsumgehung Tanzfleck
PROJIS-Nr.:

Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer

(Bauwerksverzeichnis)

PLANFESTSTELLUNG

Ergänzung und Änderung
des mit Beschluss vom 30.09.2015
festgestellten Plans

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach Archivstraße 1, 92224 Amberg Postfach 14 55, 92204 Amberg	
aufgestellt:  Wasmuth, Ltd. Baudirektor Amberg , den 27.10.2017	

VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

O. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Das vorliegende Bauwerksverzeichnis (BWVZ) enthält die gegenüber dem BWVZ des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2015 ergänzten, geänderten oder entfallenen BWVZ-Nummern (Textliche Änderungen sind in grüner Schrift eingefügt).

Nachrichtlich sind im gegenständlichen BWVZ noch die BWVZ-Nummern enthalten, welche im vorliegenden Bauwerksplan (Unterlage 6.1, Bl. 1c und 2c) auch räumlich betroffen (graue Darstellung im Plan) sind.

Die übrigen im BWVZ des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2015 enthaltenen, unveränderten, BWVZ-Nummern behalten ihre Gültigkeit.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 85 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
soweit ausgebaut: die Gemeinden,
soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 u. 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 u. 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 57 und 19 Abs. 1 WHG und Art. 15 WHG und Art. 15 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006, S. 899 ff) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 – 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen übernimmt der Vorhabens-träger im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
Db(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrg	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrs- anlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbau-vorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)

- RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen (Ausgabe 1995)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS – 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	Bau-km 0 + 720 bis Bau-km 1+ 150 der B 299	Bundesstraße 299	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung -	<p>Die bestehende Bundesstraße 299 wird in dem in Spalte 2 genannten Bereich entsprechend den beiliegenden Plänen mit einer Fahrbahnbreite von 8,50 m verlegt und nach Bauklasse II der RStO 01 bituminös befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Maßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird mit der Maßgabe zur Bundesstraße gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der B 299 obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p>

**Ergänzung und Änderung des mit
Beschluss vom 30.05.2015
festgestellten Plans
Deckblatt BWVZ Nr.1**

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 2 + 000 der B 299	Bundesstraße 299	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- Verwaltung -	<p>Die bestehende Bundesstraße 299 wird in dem in Spalte 2 genannten Bereich entsprechend den beiliegenden Plänen mit einer Fahrbahnbreite von 8,50 m verlegt und nach Bauklasse II der RSTO 01 bituminös befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Maßnahme einschließlich der straßenbedeitenden Bepflanzungen erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird mit der Maßgabe zur Bundesstraße gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der B 299 obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p>

Ersetzt durch Deckblatt BWVZ Nr. 1

**Ergänzung und Änderung des mit
Beschluss vom 30.05.2015
festgestellten Plans**

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6	Str.-km 126,270 bis Str.-km 126,934 und Str.-km 127,350 bis Str.-km 127,723 der B 299alt	Abstufung der bestehenden B 299 zur GVS	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung - b) Markt Freiheit	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich hat sich die Verkehrs-bedeutung der bestehenden B 299 geändert und wird zur GVS in der Baulast des Marktes Freiheit abgestuft und auf eine Fahrbahnbreite entsprechend den Verkehrs-erfordernissen von 6,50 m zurückgebaut.</p> <p>Die Abstufung zur GVS wird mit der Verkehrsfreigabe der B299neu – BwVz-Nr. 1 - wirksam.</p> <p>Die Kosten der erforderlichen Anpassungen trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -</p> <p>.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig dem Markt Freiheit.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	Str.-km 126,934 bis Str.-km 127,350 der B 299alt	Abstufung der bestehenden Bundesstraße 299 zur Ortsstraße	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung - b) Markt Freihung	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich hat sich die Verkehrs-bedeutung der bestehenden B 299 geändert und wird zur Ortsstraße in der Baulast des Marktes Freihung abgestuft.</p> <p>Die Abstufung zur Ortsstraße wird mit der Verkehrs-freigabe der B299neu – BWVZ-Nr. 1 - wirksam.</p> <p>Anpassungen sind nicht erforderlich, insoweit entstehen keine Kosten.</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße obliegt künftig dem Markt Freihung.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	Bau-km 0 + 080 bis Bau-km 1 + 270 rechts der B 299	ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg	a) -- b) Markt Freihung	<p>Zur Erschließung der östlich der B 299 gelegenen Grundstücke wird in dem in Spalte 2 genannten Bereich ein neuer Weg angelegt und 3,50 m breit bituminös befestigt (gemäß DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau 2005). Beidseitig werden befahrbare Bankette mit jeweils 0,50 m Breite angeordnet. Der Längsweg wird im Bereich zwischen Bau-km 0+720 bis Bau-km 0+960 verlegt und nahezu geländegleich geführt (Amphibiendurchlass BWVZ Nr. 37, Querungshilfe für Fledermäuse BWVZ Nr. 15b).</p> <p>Dieser Längsweg schließt bei Bau-km 0 + 080 an einen bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg und bei Bau-km 1 + 270 an einen verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ Nr. 12) an.</p> <p>Der Weg wird mit der Verkehrsübergabe zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast des Marktes Freihung gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Freihung.</p>
		<p>Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.05.2015 festgestellten Plans Deckblatt BWVZ Nr. 8</p>		

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	Bau-km 0 + 080 bis Bau-km 1 + 270 rechts der B 299	ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg	a) -- b) Markt Freihung	<p>Zur Erschließung der östlich der B 299 gelegenen Grundstücke wird in dem in Spalte 2 genannten Bereich ein neuer Weg angelegt und 3,00 m breit bituminös befestigt (gemäß DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau 2015). Einseitig werden befahrbare Bankette mit jeweils 0,75 m Breite angeordnet.</p> <p>Dieser Längsweg schließt bei Bau-km 0 + 080 an einen bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg und bei Bau-km 1 + 270 an einen verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ Nr. 12) an.</p> <p>Der Weg wird mit der Verkehrsübergabe zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast des Marktes Freihung gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Freihung.</p>

Ersetzt durch Deckblatt BWVZ Nr. 8

*Ergänzung und Änderung des mit
Beschluss vom 30.05.2015
festgestellten Plans*

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	Bau-km 1 + 080 bis Bau-km 1 + 170 links der B 299	ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) und b) Markt Freihung	<p>Nachdem durch die B 299neu (Bankettverbreiterung) Teile des bestehenden ausgebauter öFW überbaut werden müssen, wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der westlich der B 299 gelegenen Grundstücke in dem in Spalte 2 genannten Bereich der öFW verlegt und 3,00 m breit gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ wassergebunden befestigt.</p> <p>Beidseitig werden befahrbare Bankette mit jeweils 0,75 m Breite angeordnet.</p> <p>Dieser Längsweg schließt bei Bau-km 1 + 170 an einen bestehenden ausgebauten öFW (BwVz Nr. 12) an.</p> <p>Die neuen Wegeteile gelten mit der Verkehrsübergabe zum ausgebauten öFW in der Baulast des Marktes Freihung als gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Freihung.</p>

**Ergänzung und Änderung des mit
Beschluss vom 30.05.2015
festgestellten Plans
Deckblatt BWVZ Nr. 13**

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	Bau-km 1 + 080 bis Bau-km 1 + 170 links der B 299	ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) und b) Markt Freihung	<p>Nachdem durch die B 299 neu Teile des bestehenden ausgebauter öFW überbaut werden müssen, wird zur Aufrechterhaltung der Erschließung der westlich der B 299 gelegenen Grundstücke in dem in Spalte 2 genannten Bereich der öFW verlegt und 3,00 m breit gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ wassergebunden hergestellt.</p> <p>Beidseitig werden befahrbare Bankette mit jeweils 0,75 m Breite angeordnet.</p> <p>Dieser Längsweg schließt bei Bau-km 1 + 170 an einen bestehenden ausgebauten öFW (BwVz Nr. 12) an.</p> <p>Die neuen Wegeteile gelten mit der Verkehrsübergabe zum ausgebauten öFW in der Baulast des Marktes Freihung als gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Freihung.</p>
		<p><i>Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.05.2015 festgestellten Plans</i></p>		

Ersetzt durch Deckblatt BWVZ Nr. 13

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15a T	Bau-km 0 +915 bis Bau-km 0 + 955	bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) und b) Markt Freihung	<p>Bei Bau-km 0 + 918 wird ein bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg unter der B 299 neu hindurchgeführt. Hierzu ist er zwischen Bau-km 0+030 und Bau-km 0+150 der Achse des öFW zu verlegen. Der öFW wird 3,50 m breit (im Bereich der Unterführung wird er auf 4,00 m aufgeweitet (Querungshilfe für Fledermäuse, BWVZ-Nr. 15T)) und am Baubeginn und Bauende an den bestehenden öFW angeschlossen, gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau wassergebunden befestigt. Beidseitig werden befahrbare Bankette mit jeweils 0,50 m Breite angeordnet.</p> <p>Der Weg gilt mit der Verkehrsübergabe zum öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast des Marktes Freihung als gewidmet.</p> <p>Entbehrliche Wegeteile werden mit der Sperrung eingezogen.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Markt Freihung.</p>

**Ergänzung und Änderung des mit
Beschluss vom 30.05.2015
festgestellten Plans
Deckblatt BWVZ Nr. 15aT**

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15a T	Bau-km 0 + 915 bis Bau-km 0 + 955	bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW)	a) und b) Markt Freihung	<p>Bei Bau-km 0 + 918 wird ein bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg unter der B 299 neu hindurchgeführt. Hierzu ist er zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+150 der Achse des öFW zu verlegen. Der öFW wird 3,50 m breit und am Bau-km 0+000 und Bauende an den bestehenden öFW angeschlossen, gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau wassergebunden befestigt. Beidseitig werden befahrbare Bankette mit jeweils 0,50 m Breite angeordnet.</p> <p>Der Weg gilt mit der Verkehrsübergabe zum öffentlichen Feld- und Waldweg in der Baulast des Marktes Freihung als gewidmet. Entbehrliche Wegeteile werden mit der Sperrung eingezogen.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Markt Freihung.</p>

Ersetzt durch Deckblatt BWVZ Nr. 15a1

Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.05.2015 festgestellten Plans

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15T	Bau-km 0+ 918 der B 299	Bauwerk 1-1a Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle kreuzt die B 299 einen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ-Nr. 15aT) und wird mit einem Bauwerk über den öFW überführt. Die Lichte Weite wurde auf 6,00 m vergrößert (Querungshilfe für Fledermäuse).</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Höhe ≥ 4,50 m Lichte Weite ≥ 6,00 m Breite zwischen den Geländern = 14,00 m Kreuzungswinkel = 100 gon</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Hinweis: Die Unterhaltung des öFW (vgl. BwVz. Nr. 15aT) obliegt dem Markt Freiheit.</p>

**Ergänzung und Änderung des mit
Beschluss vom 30.05.2015
festgestellten Plans
Deckblatt BWVZ Nr. 15T**

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15T	Bau-km 0+ 918 der B 299	Bauwerk 1-1a Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle kreuzt die B 299 einen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ-Nr. 15aT) und wird mit einem Bauwerk über den öFW überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Licht-Höhe $\geq 4,50$ m Lichte-Weite $\geq 5,50$ m Breite zwischen den Geländern = 12,60 m Kreuzungswinkel = 100 gon</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Hinweis: Die Unterhaltung des öFW (vgl. BwVz. Nr. 15aT) obliegt dem Markt Freihung.</p>
		<p><i>Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.05.2015 festgestellten Plans</i></p>		

Ersetzt durch Deckblatt BWVZ Nr 15T

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15b	Bau-km 0+830	Querungshilfe für Fledermäuse (Durchlass)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßen- verwaltung	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle ist nach Maßgabe der Landschaftspflegerischen Begleitplanung eine Querungshilfe für Fledermäuse bei Bau-km 0+830 erforderlich.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Höhe ≥ 4,50 m Lichte Weite ≥ 6,00 m Kreuzungswinkel = 100 gon</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p>

**Ergänzung und Änderung des mit
Beschluss vom 30.05.2015
festgestellten Plans**

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20T	Bau-km 0 + 080 bis Bau-km 0 + 765 westlich der B 299 und Bau-km 0 + 080 bis Bau-km 0 + 770 östlich der B 299	Entwässerung	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	In den in Spalte 2 genannten Bereichen wird das anfallende Oberflächenwasser in Mulden, Rohrleitungen und Einlaufschächten gesammelt und einem neuen Regenrückhalte-becken (RRB 1) bei 0+120 rechts zugeführt. Das Regenrückhaltebecken mit einem nutzbarem Volumen von ca. 885 m ³ wird gemäß RAS EW mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider versehen. Der mittlere Drosselabfluss von ca. 30 l/s und der Notüberlauf (DN 700) entwässert in einen bestehenden Vorflutgraben bei Bau-km 0+075 rechts. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen, des RRB und des Notüberlaufes obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -. Die Unterhaltung des Vorflutgrabens verbleibt beim Eigentümer.

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22	Bau-km 0 + 985 bis Bau-km 1 + 220 westlich der B299	Entwässerung	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen wird das anfallende Oberflächenwasser aus dem Gelände (kein Straßenabwasser) in einer Mulde gesammelt und bei Bau-km 0+985 in eine bestehende Rohrleitung (BWVZ Nr. 22a, DN 300), die angepasst werden muss, abgeleitet.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung der Mulde abliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der bestehenden Rohrleitung bleibt unverändert. (vgl. BwVz Nr. 22a)</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22a	Bau-km 0+980 der B 299	Anpassung einer bestehenden Rohrleitung	a) und b) Eigentümer	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich ist eine bestehende Rohrleitung (DN 300) an die veränderten Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Sie dient wie bisher der Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers aus dem Gelände (kein Straßenabwasser).</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung der bestehenden Rohrleitung bleibt unverändert.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23a	Bau-km 1+050 der B 299	Überbauung eines bestehenden Regenrückhaltebeckens (RRB)	a) Eigentümer b) -----	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen wird ein bestehendes RRB von der B 299 neu überbaut. Das Becken wird durch ein neu zu errichtendes RRB (BwVz. Nr. 23) ersetzt.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Das bisherige RRB entfällt.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24	Bau-km 0 + 765 bis Bau-km 0 + 985 westlich der B299 Bau-km 0 + 790 bis Bau-km 0 + 980 östlich der B299	Entwässerung	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	In den in Spalte 2 genannten Bereichen wird das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette und Böschungen breitflächig versickert. Der nach der Versickerung noch verbleibende Oberflächenabfluss wird westlich über eine Mulde und einen verbreiterten Graben (Bau-km 0+805 bis Bau-km 0+913), östlich über eine Mulde einem bestehenden Vorflutgraben bei Bau-km 0+800 links zugeführt. Die Verbreiterung des westlichen Entwässerungsgrabens ist erforderlich, da die Ableitung des gereinigten Straßenwasser aus dem RRB2 (BWVZ Nr. 25T) über diesen Graben erfolgt. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -. Die Unterhaltung des Vorflutgrabens bleibt unverändert. Die Einleitungsstelle ist von der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – zu unterhalten.

**Ergänzung und Änderung des mit
Beschluss vom 30.05.2015
festgestellten Plans
Deckblatt BWVZ Nr. 24**

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24	<p>Bau-km 0 + 765 bis Bau-km 0 + 985 westlich der B299</p> <p>Bau-km 0 + 790 bis Bau-km 0 + 980 östlich der B299</p>	Entwässerung	<p>a) -----</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung</p>	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen wird das anfallende Oberflächenwasser über die Bankette und Böschungen breitflächig versickert. Das nach der Versickerung noch verbleibende Oberflächenabfluss wird über Minder ein in bestehenden Vorflutgraben bei Bau-km 0+870 links zugeführt.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung des Vorflutgrabens bleibt unverändert.</p> <p>Die Einleitungsstelle ist von der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – zu unterhalten.</p>
<p><i>Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.05.2015 festgestellten Plans</i></p>				

Ersetzt durch Deckblatt BWVZ Nr. 24

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24a	Bau-km 0+810 bis Bau-km 0+870 westlich der B 299	Dammschüttung	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	<p>Um eine Einleitung des mit der Mulde BWVZ. Nr. 24 gefassten Oberflächenwassers in den benachbarte Weiheranlage auszuschließen ist in dem in Spalte 2 genannten Bereich zwischen Weiher und Mulde BWVZ. Nr. 24 eine Dammschüttung herzustellen.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung der Dammschüttung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – soweit dies zur Sicherung der Dammschüttung erforderlich ist.</p> <p>Die Unterhaltung der Weiheranlage verbleibt beim Eigentümer.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25T	Bau-km 0 + 980 bis Bau-km 1 + 655 rechts der B 299 und Bau-km 1 + 410 bis Bau-km 1 + 670 links der B299	Entwässerung	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	In den in Spalte 2 genannten Bereichen wird das anfallende Oberflächenwasser in Mulden, Rohrleitungen und Einlaufschächten gesammelt und einem neuen Regenrückhaltebecken (RRB2) bei 0+945 rechts zugeführt. Das RRB weist ein nutzbares Volumen von ca. 785 m ³ auf und wird gemäß RAS EW mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider versehen. Der mittlere Drosselabfluss von ca. 55 l/s und der Notüberlauf erfolgt über zwei Rohrleitungen DN 300 und anschließend DN 600 in einen aufgeweiteten Entwässerungsgraben bei Bau-km 0+880 westlich der B299 (BWVZ Nr. 24). Dieser führt das Wasser zum bestehenden Vorflutgraben (namenlos) bei Bau-km 0+806 links der B299. Mögliche Wassermengen aus den verbliebenen überbauten Weiher werden am Tiefpunkt durch eine überfahrbare befestigte Entwässerungsmulde (Bau-km 0+855 rechts) quer zum Längsweg, der Entwässerungsmulde am Dammfuß der B299 rechts zugeführt. Diese Mulde führt das anfallende Wasser bei

**Ergänzung und Änderung des mit
Beschluss vom 30.05.2015
festgestellten Plans
Deckblatt BWVZ Nr. 25T**

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25T				<p>Bau-km 0+830 über die Querungshilfe für Fledermäuse (BWVZ Nr. 15b) ebenfalls in den aufgeweiteten Entwässerungsgraben westlich der B299 (BWVZ Nr. 24).</p> <p>Die Unterhaltung des RRB, des Notüberlaufes und der genannten Rohrleitungen und Entwässerungs-einrichtungen der B299 obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung des Vorflutgrabens bleibt unverändert</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <p><i>Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.05.2015 festgestellten Plans Deckblatt BWVZ Nr. 25T</i></p> </div>				

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25T	Bau-km 0 + 980 bis Bau-km 1 + 655 rechts der B 299 und Bau-km 1 + 410 bis Bau-km 1 + 670 link der B299	Entwässerung	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	<p>In den in Spalte 2 genannten Bereichen wird das anfallende Oberflächenwasser in Mulden, Rohrleitungen und Einlaufschächten gesammelt und einem neuen Regenrückhaltebecken (RRB2) bei 0+945 rechts zugeführt. Das RRB weist ein nutzbares Volumen von ca. 785 m³ auf und wird gemäß B 299 AS EW mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider versehen.</p> <p>Der mittlere Drosselabfluss von ca. 55 l/s und der Notüberlauf erfolgt über eine Rohrleitung DN 600 die bei Bau-km ca. 0+840 rechts in eine Rohrleitung DN 800 mündet. Diese leitet das Wasser in den bestehenden Vorflutgraben (namenlos) bei Bau-km 0+808 rechts (E2). Mögliche Wassermengen aus den verbliebenen überbauten Weiher und den nach Osten anschließenden wasserführenden Graben/Geländemulde werden über die Rohrleitung DN 800 zum gleichen Vorflutgraben – wie bisher auch – geleitet (E2).</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung des RRB, des Notüberlaufes und der genannten Rohrleitungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung des Vorflutgrabens bleibt unverändert.</p>
		<p><i>Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.05.2015 festgestellten Plans</i></p>		

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30	Str.-km 126,592 bis Str.-km 126,958	20 kV-Kabel	a) und b) E.ON Bayern AG, Regensburg	<p>Soweit durch diese Straßenbaumaßnahme in dem in Spalte 2 genannten Bereich verlaufende 20 kV-Kabel gesichert, geändert oder verlegt werden müssen, wird die Folge- und Folgekostenpflicht nach dem Rahmenvertrag vom 30.03.1987/ 17.03.1987 / 20.01.1977 / 10.06.1977 bestimmt.</p> <p>Die Arbeiten führt die E.ON Bayern AG durch.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, der E.ON Bayern AG.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31	Bau-km 0+862 der B 299	Rohrleitung DN 400	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird ein bestehender Weiher teilweise verfüllt und von der B 299 neu überbaut. Um die Wasserspeisung der verbleibenden Weiheranlage westlich der B 299 neu aufrecht zu erhalten wird eine Rohrleitung DN 400 neu gebaut.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung Rohrleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p>

entfällt

*Ergänzung und Änderung des mit
Beschluss vom 30.05.2015
festgestellten Plans*

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31a	Bau-km 0+880 der B 299	Bestehende Rohrleitung DN 300 zur Weiherspeisung	a) u. b) Eigentümer	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle wird eine bestehende Rohrleitung DN 300 (Weiherspeisung) von der B 299neu überbaut.</p> <p>Um die Wasserspeisung der Weiheranlage westlich der B 299neu aufrecht zu erhalten, wird die bestehende Rohrleitung gesichert und an die neue Situation angepasst. Überdies muss ein bestehender Kanalschacht verlegt und durch ein neues Schachtbauwerk mit regelbaren Zuläufen zu den einzelnen Weihern ersetzt werden.</p> <p>Die Kosten der Sicherung bzw. Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -</p> <p>.</p> <p>Die Unterhaltung Rohrleitung obliegt dem Eigentümer.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32	Str.-km 127,329 bis Str.-km 127,354 und Str.-km 127,953 bis Str.-km 127,625 (Entlanglegu ng) und Str.-km 127,336 und Str.-km 127,593 (Kreuzung)	Wasser- und Abwasserleitung bei Tanzfleck	a) und b) Bundesfinanzverwaltung (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben)	Soweit durch diese Straßenbaumaßnahme in den in Spalte 2 genannten Bereichen verlaufende bzw. kreuzende Wasser- und Abwasserleitungen gesichert, geändert oder verlegt werden müssen, wird die Folge- und Folgekostenpflicht nach dem Gestattungsvertrag Nr. S12- 4371.4-919/07 vom 09.10. / 12.12.2007 bestimmt. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungseigentümer. Die notwendigen Arbeiten werden vom Leitungsträger durchgeführt.

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32a	Bau-km 0+815	bestehende Wasserleitung	a) und b) Markt Freihung	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle kreuzt eine bestehende Wasserleitung die B 299neu.</p> <p>Soweit die Wasserleitung vorhabensbedingt gesichert, geändert oder verlegt werden muss, trägt die Kosten die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -</p> <p>.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Markt Freihung.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
33	Bau-km 1 + 031 rechts der B 299 neu	Versetzung eines bestehenden Bildstockes	a) und b) Markt Freihung	<p>An der in Spalte 2 genannten Stelle befindet sich ein Bildstock, der versetzt werden muss.</p> <p>Die Kosten der Versetzung des Bildstockes trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -</p> <p>.</p> <p>Die Unterhaltung des Bildstockes obliegt wie bisher dem Markt Freihung.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
34	Gesamte Baustrecke der B 299	Telekommunikationslinien	a) und b) deutsche Telekom AG	<p>Durch den Ausbau der B 299 in den in Spalte 2 genannten Bereich müssen Telekommunikationslinien der deutschen Telekom AG verlegt oder geändert werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Die Arbeiten führt die Deutsche Telekom AG durch.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
35	Gesamte Baustrecke der B 299	Niederspannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG Regensburg	<p>Soweit durch die Straßenbaumaßnahme Niederspannungskabel verlegt oder abgeändert werden müssen, wird die Folge- und Folgekostenpflicht nach dem Rahmenvertrag vom 30.03.1987 / 17.03.1987 / 20.01.1977 / 10.06.1977 bestimmt.</p> <p>Die Arbeiten führt die Bayernwerk AG durch.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, der Bayernwerk AG.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
36		Drainagen	a) und b) Grundstückseigentümer	<p>Falls durch den Ausbau der Bundesstraße 299 Drainagen überbaut bzw. beeinträchtigt werden, werden diese wieder ordnungsgemäß hergestellt und angepasst.</p> <p>Sofern im Bauwerksverzeichnis oder durch Vereinbarungen mit Dritten keine andere Regelung getroffen ist, trägt die Kosten der Anpassung die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -</p> <p>·</p> <p>Die Unterhaltung obliegt, wie bisher, den jeweiligen Grundstückseigentümern.</p>

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
37	Bau-km 0 + 760 bis Bau-km 0+865, sowie Bau-km 1+700 Bis Bau-km 1+880	Amphibienschutz-einrichtungen (Amphibienleiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe)	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	An den in Spalte 2 genannten Bereichen werden nach Maßgabe der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9) neue Amphibienleiteinrichtungen, bei Bau-km 0+805, Bau-km 1+750 und Bau-km 1+840 Amphibiendurchlässe unter der B 299 errichtet. Die Leiteinrichtungen (Bau-km 0+760 bis Bau-km 0+865) und der Amphibiendurchlass (Bau-km 0+805) werden an die geänderten Längswege angepasst. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p><i>Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.05.2015 festgestellten Plans Deckblatt BWVZ Nr. 37</i></p> </div>				

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
37	Bau-km 0 + 760 bis Bau-km 0+865, sowie Bau-km 1+700 Bis Bau-km 1+880	Amphibienschutz-einrichtungen (Amphibienleiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe)	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung	An den in Spalte 2 genannten Bereichen werden nach Maßgabe der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9) neue Amphibienleiteinrichtungen, bei Bau-km 0+015, Bau-km 1+750 und Bau-km 1+840 Amphibiendurchlässe unter der B 299 errichtet. Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.
		<i>Ergänzung und Änderung des mit Beschluss vom 30.05.2015 festgestellten Plans</i>		

Ersetzt durch Deckblatt BWVZ Nr. 37

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
37a	Bau-km 0 + 780 bis Bau-km 0+960 beidseitig der B299, Querungshilfe und Bau-km 0 + 730 bis Bau-km 0+780 und Bau-km 0+960 bis Bau-km 1+120 links B299, Lärmschutz-wand	Querungshilfe für Fledermäuse u. Lärmschutzwand (Schutzwand, h= 4,0 m über dem Fahrbahnrand) und Lärmschutzwand (h= 4,00m – 2,50 m) Abtreppe	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen-verwaltung	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich werden nach Maßgabe der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9) Querungshilfen für Fledermäuse, in Funktion als Blend-/ Irritationsschutz und Leit-/Sperrereinrichtung und Lärmschutz errichtet. Um die Wände im Querschnitt aufnehmen zu können werden in diesem Dammbereich die Bankette der B299 auf 3,50m verbreitert.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p>

***Ergänzung und Änderung des mit
Beschluss vom 30.05.2015
festgestellten Plans
Deckblatt BWVZ Nr. 37***

Bauwerksverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B299 Ortsumgehung Tanzfleck				Unterlage: 6.2c
				Datum: 27.10.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
38	Gesamte Bau- strecke der B 299	Bepflanzung lt. land- schaftspflegerischem Maßnahmenplan (vgl. Unterlage Nr. 9)	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßen- verwaltung – für die B 299 Markt Freihung für die GVS und öFW	Die Bepflanzung erfolgt nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Maßnahmenplans (Unterlage 9.3). Die Kosten der Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -. Die Unterhaltung der Bepflanzung im Bereich der B 299 obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung -. Die Unterhaltung der Bepflanzung im Bereich der GVS und öFW obliegt dem Markt Freihung.